

Merkblatt

ERP-Regionalförderprogramm

Unternehmen in strukturschwachen Gebieten unterstützen

062/072
Kredit

Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in deutschen Regionalfördergebieten

Förderziel

Das ERP-Regionalförderprogramm (ERP: European Recovery Programme) dient der zinsgünstigen mittel- und langfristigen Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Union sowie Freiberuflern in deutschen Regionalfördergebieten. Dazu zählen alle Standorte in den neuen Ländern und Berlin sowie die Regionalfördergebiete in den alten Ländern ([Link zur ERP-Fördergebietskarte](#)).

Kleine Unternehmen (KU) im Sinne der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Union können dabei in einem KU-Fenster besonders günstige Konditionen erhalten.

Wer kann Anträge stellen?

Das ERP-Regionalförderprogramm richtet sich ausschließlich an Antragsteller, die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind (Aufnahme der Geschäftstätigkeit, das heißt Datum der ersten Umsatzerzielung):

- Kleine und mittlere in- und ausländische Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Union, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben; vertiefende Informationen finden Sie im Merkblatt "KMU-Definition", Bestellnummer 600 000 0196.
- Freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Natürliche Personen und antragsberechtigte Unternehmen/Freiberufler unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, die Gewerbeimmobilien und/ oder gewerblich/ freiberuflich genutzte Mobilien vermieten oder verpachten, sofern die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.

Was wird gefördert?

Im Rahmen der De-minimis-Verordnung der Europäischen Union werden alle Investitionen gefördert, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Darunter fallen auch gewerbliche Investitionen zur Barrierereduzierung. Des Weiteren werden Betriebsmittel, Warenlager und der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätiger Beteiligungen gefördert.

Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden folgende Maßnahmen gefördert:

Errichtungsinvestitionen, Erweiterungsinvestitionen und Investitionen zur Diversifizierung der Produktion in zuvor nicht hergestellte Produkte sowie zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses; hierunter fallen auch Dienstleistungsabläufe, die grundlegend umstrukturiert werden, wie zum Beispiel:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Merkblatt

ERP-Regionalförderprogramm

- Gewerbliche Baukosten
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle Vermögenswerte in Verbindung mit Technologietransfer, zum Beispiel Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen; diese müssen mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.
Hinweis: Die immateriellen Vermögenswerte müssen zu Marktbedingungen erworben werden und dürfen ausschließlich in den Betriebsstätten des geförderten Unternehmens genutzt werden; der fremdnützige Einsatz ist ausgeschlossen.

Nicht förderfähig im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist der Erwerb von Vermögenswerten von Dritten, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Käufer stehen wie zum Beispiel der Erwerb bislang gepachteter Grundstücke, siehe Abschnitt "Beihilferechtliche Regelungen".

Bei der Finanzierung von Neubau und Modernisierung von Kohlekraftwerken sind die technologischen und klimapolitischen [Leitlinien der KfW Bankengruppe zur Kohlekraftwerksfinanzierung](#) einzuhalten. Unter diesem Link finden Sie auch die operationalen Prüfkriterien zur Umsetzung der Leitlinien.

Besonderheiten bei Leasing

Bei Investitionen in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte förderfähig. Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im so genannten Doppelstockmodell können nicht finanziert werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (diese können nach Maßgabe des KfW-Programms "Erneuerbare Energien" gefördert werden)
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Baumaßnahmen für Betreutes Wohnen (Wohngebäude); diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der Förderprogramme Altersgerecht Umbauen, Energieeffizient Bauen und Energieeffizient Sanieren – Kredit gefördert werden
- Bei der Förderung von Vermietung und Verpachtung sind die wohnwirtschaftliche, gemeinnützige und die kommunale Nutzung ausgeschlossen
- Treuhandkonstruktionen
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe "Beihilferechtliche Regelungen"

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem ERP-Regionalförderprogramm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich. Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten

Merkblatt

ERP-Regionalförderprogramm

Beihilfeshöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften der Europäischen Union einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten in den neuen Ländern und Berlin sowie in den Regionalfördergebieten in den alten Ländern finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt maximal 3 Millionen Euro pro Vorhaben.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren zur Verfügung:

Betriebsmittelfinanzierungen

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)

Warenlagerfinanzierungen

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)

Unternehmensübernahmen und tätige Beteiligungen

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3)

Investitionsfinanzierungen

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3)

Bei Investitionsfinanzierungen: Sofern die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzung.

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.
- Sofern erforderlich, unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Dabei gelten für kleine Unternehmen (KU) besonders günstige Konditionen.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Merkblatt

ERP-Regionalförderprogramm

- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat berechnet.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn Ihres Vorhabens.

Sofern Ihnen anderweitig beantragte öffentliche Mittel, zum Beispiel Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-Zuschuss) oder Mittel aus Länderprogrammen trotz rechtzeitiger Antragstellung nicht bewilligt wurden, können Sie – bei Antragstellung für Förderung unter der De-minimis Verordnung der Europäischen Union (Komponente 1) – ausnahmsweise Ihren Antrag nach Investitionsbeginn einreichen.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungsdarlehens an das Finanzierungsinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Merkblatt

ERP-Regionalförderprogramm

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0141
- Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist bei Krediten an kleine Unternehmen (KU) 072 und an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 062 anzugeben.
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein", Formularnummer 600 000 0139
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei Ihrer Hausbank.
- Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung der Europäischen Union Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352 vom 24. Dezember 2013) (Komponente 1): Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075.

Beihilferechtliche Regelungen

Im ERP-Regionalförderprogramm vergibt die KfW Beihilfen in Form von Zinssubventionen an kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Union (siehe Merkblatt "KMU-Definition", Bestellnummer 600 000 0196) unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352 vom 24. Dezember 2013) (Komponente 1).
- "Investitionsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Amtsblatt L 156/1 vom 20. Juni 2017) (Komponente 2).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung und gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Sofern eine Beihilfe nach Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen gelten folgende Regelungen:

Merkblatt

ERP-Regionalförderprogramm

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfeshöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis Verordnung zu berücksichtigen.

Bei Beantragung von Beihilfen nach einer Regelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gilt die jeweils einschlägige Beihilfeshöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfeshöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Es sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Für dieses Programm gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln (Bestellnummer 600 000 0194) sowie die "Richtlinie ERP-Regionalförderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in den regionalen (GRW-) Fördergebieten".